

Drucksache 52/106

Antragssteller: Rechnungsprüfungsausschuss 2013

Adressaten: 52. Studierendenparlament, zur Überweisung in einen Ausschuss zu Satzungsänderungen

Vorschlag zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft

Ursprungstext:

§ 11

Ausschüsse des Studierendenparlaments

(1) ¹Als ständige Ausschüsse wählt das Studierendenparlament den Wahlausschuss, sowie aus der Mitte des Parlaments den Rechnungsprüfungsausschuss. ²Zur Unterstützung des Studierendenparlaments kann dieses weitere Ausschüsse bilden. ³Ihre Tätigkeit ist sachlich und zeitlich zu begrenzen.

§ 40

Zusammensetzung

(1) ¹Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus einer ungeraden Zahl an Mitgliedern zusammen, jedoch mindestens sieben. ²Gem. § 11 Abs. 1 S. 1 1. HS müssen die Mitglieder MandatsträgerInnen gem. § 5 Abs. 1 sein.
(2) ¹Jede im Parlament vertretene Liste kann auf Antrag beim Präsidium des Studierendenparlaments ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen. ²Das Präsidium teilt dem Parlament die so benannten Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und deren Anzahl mit. ³Das Studierendenparlament beschließt daraufhin über die darüber hinaus zu vergebenen Plätze im Rechnungsprüfungsausschuss. ⁴Die übrigen Mitglieder wählt das Studierendenparlament nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Änderung:

§ 11

Ausschüsse des Studierendenparlaments

(1) ¹Als ständige Ausschüsse wählt das Studierendenparlament den Wahlausschuss, sowie ~~aus der Mitte des Parlaments~~ den Rechnungsprüfungsausschuss. ²Zur Unterstützung des Studierendenparlaments kann dieses weitere Ausschüsse bilden. ³Ihre Tätigkeit ist sachlich und zeitlich zu begrenzen.

§ 40

Zusammensetzung

(1) ¹Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus einer ungeraden Zahl an Mitgliedern zusammen, jedoch mindestens sieben. ~~Gem. § 11 Abs. 1 S. 1 1. HS müssen die Mitglieder MandatsträgerInnen gem. § 5 Abs. 1 sein.~~ Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich zu einem Drittel mindestens aus MandatsträgerInnen gem. § 5 Abs. 1 und aus Mitgliedern der Studierendenschaft gem. § 1 Abs. 1 zusammen.
(2) ¹Jede im Parlament vertretene Liste kann auf Antrag beim Präsidium des Studierendenparlaments ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen. ²Das Präsidium teilt dem Parlament die so benannten Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und deren Anzahl mit. ³Das Studierendenparlament beschließt daraufhin über die darüber hinaus zu vergebenen Plätze im Rechnungsprüfungsausschuss. ⁴Die übrigen Mitglieder wählt das Studierendenparlament nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Neuer Text:

§ 11

Ausschüsse des Studierendenparlaments

(1) ¹Als ständige Ausschüsse wählt das Studierendenparlament den Wahlausschuss, sowie den Rechnungsprüfungsausschuss. ²Zur Unterstützung des Studierendenparlaments kann dieses weitere Ausschüsse bilden. ³Ihre Tätigkeit ist sachlich und zeitlich zu begrenzen.

§ 40

Zusammensetzung

- (1) 1Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus einer ungeraden Zahl an Mitgliedern zusammen, jedoch mindestens sieben. 2Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich zu einem Drittel mindestens aus MandatsträgerInnen gem. § 5 Abs. 1 und aus Mitgliedern der Studierendenschaft gem. §1 Abs. 1 zusammen.
- (2) 1Jede im Parlament vertretene Liste kann auf Antrag beim Präsidium des Studierendenparlaments ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen. 2Das Präsidium teilt dem Parlament die so benannten Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und deren Anzahl mit. 3Das Studierendenparlament beschließt daraufhin über die darüber hinaus zu vergebenen Plätze im Rechnungsprüfungsausschuss. 4Die übrigen Mitglieder wählt das Studierendenparlament nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Neuer Paragraph:

§ 39

Aufgaben

- (4) Um die Funktionsweise des Rechnungsprüfungsausschusses zu gewährleisten, wird bei Aufnahme der Tätigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses eine Einweisung in die Grundlagen korrekter Buchführung durchgeführt. Hierzu können externe Berater eingeladen werden.

Begründung:

Die jetzige Zusammensetzung des RPA hat in den letzten Jahren dazu geführt, dass dieser selten bis gar nicht getagt hat. Dadurch konnte der Forderung nicht nachgekommen werden, dass die Jahresabschlüsse zeitnah (bis zu vier Monate nach ihrer Erstellung) zu prüfen sind. Dies führt zu jahrelangen Verzögerungen in der Entlastung von AmtsträgerInnen, aber auch zu einer schweren Nachprüfbarkeit von Sachverhalten.

Außerdem hat die Tatsache, dass nur ParlamentarierInnen in den RPA gehen dürfen zu einer Überlastung der MandatsträgerInnen geführt. Gerade Listen, die nur mit einer Person im Studierendenparlament vertreten sind, führt die derzeitige Regelung sowohl zu einer unregelmäßigen Teilnahme am RPA aufgrund von Doppelbelastungen und damit zur Benachteiligung in ihrer Kontrollfunktion, sie könnten nun auch den ihre StellvertreterInnen in den RPA entsenden.

Die neue Regelung soll zudem ermöglichen Studierende in den RPA zu holen, die Grundkenntnisse im Bereich Buchführung und Rechnungslegung mitbringen. Das soll die Arbeit des RPA vereinfachen, indem ein schneller und einfacher Zugang zu der Materie der Rechnungsprüfung gefunden wird und somit die Prüfung selbst mit mehr Gewissheit über deren Richtigkeit durchgeführt werden kann.

Die Änderungen des §39 ergeben sich aus der Tatsache, dass nicht jedes Mitglied des RPA über Grundkenntnisse der Buchführung verfügt, diese jedoch entscheidend sind für eine korrekte Prüfung der Bilanzen.